

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Alexander Spies (PIRATEN)

vom 28. Juni 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Juli 2013) und **Antwort**

Geheimvereinbarungen der Arbeitsmarktpolitik (II): Kooperationsvereinbarungen der Jobcenter mit den Agenturen für Arbeit

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Berliner Jobcenter haben derzeit mit den Agenturen für Arbeit Kooperationsvereinbarungen zur Zusammenarbeit in Schnittstellenbereichen wie etwa dem Arbeitgeberservice, der Ausbildungsvermittlung, der Leistungssachbearbeitung etc. geschlossen (bitte nach Jobcentern, Vereinbarungen, Gegenstand, Abschlussdatum und Laufzeit aufschlüsseln)?

2. Auf welcher Rechtsgrundlage wurden diese Kooperationsvereinbarungen jeweils geschlossen?

Zu 1. und 2.: Im Kontext der Vereinbarung nach § 44b Abs. 2 SGB II und ihren Anlagen kooperieren in Berlin alle gemeinsamen Einrichtungen mit den Agenturen für Arbeit und betreiben einen gemeinsamen Arbeitgeberservice (AGS) (siehe Punkt 3 der Anlage 4 der Vereinbarung nach § 44b Abs.2 SGB II: „Erbringung von Dienstleistungen in Kooperation -Arbeitgeber-Service“).

Die Vereinbarung nach § 44b Abs. 2 SGB II ist als Anlage 1 beigefügt.

Ferner wird in der Vereinbarung und den Anlagen geregelt, dass die Ausbildungsplatzvermittlung von allen gemeinsamen Einrichtungen als Dienstleistung bei den Agenturen für Arbeit einzukaufen ist (siehe Punkt 1 der Anlage 4 der Vereinbarung nach § 44b Abs.2 SGB II: „Wahrnehmungen von Aufgaben durch den Träger Bundesagentur für Arbeit (BA) und Dienstleistungseinkauf beim Träger BA“)

Da die Schnittmengen bei der Leistungssachbearbeitung in den Rechtskreisen SGB II und SGB III äußerst gering bzw. gar nicht vorhanden sind, existieren nach Wissen der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit keine Kooperationen in diesem Kontext.

3. Der Abschluss welcher weiteren Vereinbarungen zu welchen Regelungsgegenständen zwischen Berliner Jobcentern und Agenturen für Arbeit ist derzeit in Planung bzw. Gegenstand von Gesprächen – etwa im Rahmen des Zukunftsprogramms der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg, welches die Erstellung formaler Kooperationsvereinbarungen zwischen Jobcentern und Agenturen für Arbeit explizit vorsieht (bitte nach Jobcentern und Vereinbarungsgegenstand aufschlüsseln)?

Zu 3.: Im Rahmen des Zukunftsprogramms Berlin-Brandenburg „Gemeinsam für die Region“ sind keine separaten Vereinbarungen geplant.

4. Welche Mustervereinbarungen gibt es für die Kooperationsvereinbarungen zwischen Jobcentern und Agenturen für Arbeit und wer hat diese jeweils erstellt (Mustervereinbarungen bitte beifügen)?

Zu 4.: Für den Einkauf von Dienstleistungen im Rahmen des Service-Portfolios der Bundesagentur für Arbeit durch gemeinsame Einrichtungen steht eine Mustervereinbarung zur Verfügung

Die Mustervereinbarung ist als Anlage 2 beigefügt.

5. Sind die Kooperationsvereinbarungen der Berliner Jobcenter mit den Agenturen für Arbeit öffentlich?

- Wenn ja, wo und wie kann man diese einsehen (bitte beifügen/verlinken)?
- Wenn nein, warum nicht?
- Unter welchen Bedingungen wird ein Geheimhaltungsinteresse angenommen?

Zu 5.: Die Vereinbarung nach § 44b Abs. 2 SGB II und deren Anlagen einschließlich der Regelungen zum Arbeitgeberservice und der Ausbildungsplatzvermittlung sind im Internet veröffentlicht:

http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-arbeit/besch-impul-se/vereinbarung_44bsgb.pdf?start&ts=1365773897&file=vereinbarung_44bsgb.pdf

6. Warum hat der Senat in der Kleinen Anfrage Nr. 17/11410 auf die Auflistung der Kooperationsvereinbarungen zwischen Berliner Jobcentern und den Agenturen für Arbeit verzichtet?

Zu 6.: Gegenstand der Kleinen Anfrage Nr. 17/11410 waren die Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramme der Berliner Jobcenter. Nach Kooperationsvereinbarungen zwischen den Berliner Jobcentern und den Agenturen für Arbeit war nicht gefragt.

7. An der Beantwortung welcher Fragen dieser Kleinen Anfrage waren welche Senatsverwaltungen mit welchen Referaten/Abteilungen und welche weiteren Stellen jeweils beteiligt?

Zu 7.: An der Beantwortung dieser Anfrage war neben der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit beteiligt.

Berlin, den 31. Juli 2013

In Vertretung

Barbara L o t h

Senatsverwaltung für Arbeit,
Integration und Frauen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Aug. 2013)

Vereinbarung nach § 44b Abs. 2 SGB II

zwischen

der Bundesagentur für Arbeit (als Träger der Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB II),
vertreten durch die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg

und

dem Land Berlin (als Träger der Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II),
vertreten durch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) In der Vereinbarung werden Regelungen zu den Organen der gemeinsamen Einrichtungen (gE, Jobcenter), zu grundlegenden organisatorischen Strukturen und Abläufen sowie zu Fragen der Gestaltung des Übergangs in die neue Organisationsform getroffen.
- (2) Die Vereinbarung umfasst den Vereinbarungstext sowie die nachfolgend aufgeführten Anlagen, die Festlegungen enthalten zu
 - dem Inhalt einer Geschäftsordnung für die Trägerversammlungen der gE als Muster (Anlage 1)
 - den Standorten der Jobcenter am 01.01.2011 (Anlage 2)
 - der näheren Ausgestaltung bestimmter aufbau- und ablauforganisatorischer Regelungen innerhalb der gemeinsamen Einrichtungen (Anlage 3)
 - Wahrnehmung von Aufgaben durch einen der Träger, zum Dienstleistungseinkauf und zur Erbringung von Aufgaben in Kooperation (Anlage 4)
 - Sachverhalten, die im Laufe des Jahres 2011 einer Überprüfung unterzogen werden sollen (Anlage 5).

Abschnitt A Trägerversammlungen, Geschäftsführungen, Beiräte

§ 2 Trägerversammlungen

- (1) Die Trägerversammlungen der Berliner Jobcenter setzen sich aus drei Vertretern/innen der örtlichen Agentur für Arbeit und aus drei durch die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin bestellten Vertretern/innen zusammen.
- (2) Die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg und das Land Berlin stimmen sich ab, welcher Träger den Vorsitz in den einzelnen Trägerversammlungen übernimmt.
- (3) Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 44c Abs. 1 Satz 10 SGB II n.F.). Die Geschäftsordnungen für die Trägerversammlungen der Berliner Jobcenter entsprechen dem Muster nach Anlage 1.

§ 3 Geschäftsführungen der gemeinsamen Einrichtungen

- (1) Die Geschäftsführung einer gemeinsamen Einrichtung stellt der Träger, der nicht den Vorsitz der Trägerversammlung übernimmt.
- (2) Die jeweilige Anstellungskörperschaft bestimmt die am 31.12.2010 amtierenden Geschäftsführer/innen der ARGEN als kommissarische Geschäftsführer/innen der gemeinsamen Einrichtungen bis zur Neubestellung dieses/r oder eines/r anderen Geschäftsführers/in durch die einzelnen Trägerversammlungen.

§ 4 Örtliche Beiräte

- (1) Die örtlichen Beiräte haben sieben Mitglieder. Vorschläge für die Mitgliedschaft können unterbreiten
 - der Deutsche Gewerkschaftsbund, Bezirk Berlin-Brandenburg (1 Vertreter/in je gE)
 - die Vereinigung der Unternehmensverbände Berlin-Brandenburg (1 Vertreter/in je gE)
 - die Industrie- und Handelskammer Berlin (1 Vertreter/in je gE)
 - die Handwerkskammer Berlin (1 Vertreter/in je gE)
 - die Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege Berlin (1 Vertreter/in je gE)
 - sonstige Beteiligte des örtlichen Arbeitsmarktes (insgesamt 2 Vertreter/innen je gE)
- (2) Die „sonstigen Beteiligten“ werden von der Trägerversammlung nach den örtlichen Besonderheiten ausgewählt. Nach Konstituierung der Trägerversammlungen fordern die Vorsitzenden der Trägerversammlungen die Vorschlagsberechtigten nach Absatz 1 zur Benennung von Mitgliedern der Beiräte auf.
- (3) Die Vertragspartner stimmen überein, den Beiräten eine Muster-Geschäftsordnung zur Verfügung zu stellen.

Abschnitt B Bezeichnung und Sitz der gemeinsamen Einrichtungen und deren Aufbau- und Ablauforganisation

§ 5 Bezeichnung der gemeinsamen Einrichtungen und deren Standorte

- (1) Die Aufgaben nach dem SGB II werden in Berlin von 12 gemeinsamen Einrichtungen wahrgenommen.
- (2) Die Zuständigkeit der Berliner Jobcenter erstreckt sich jeweils auf den im Namen bezeichneten Berliner Verwaltungsbezirk:

„Jobcenter Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf“ für den Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
 „Jobcenter Berlin Friedrichshain-Kreuzberg“ für den Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
 „Jobcenter Berlin Lichtenberg“ für den Bezirk Lichtenberg von Berlin
 „Jobcenter Berlin Marzahn-Hellersdorf“ für den Bezirk Marzahn-Hellersdorf von Berlin
 „Jobcenter Berlin Mitte“ für den Bezirk Mitte von Berlin
 „Jobcenter Berlin Neukölln“ für den Bezirk Neukölln von Berlin
 „Jobcenter Berlin Pankow“ für den Bezirk Pankow von Berlin
 „Jobcenter Berlin Reinickendorf“ für den Bezirk Reinickendorf von Berlin
 „Jobcenter Berlin Spandau“ für den Bezirk Spandau von Berlin
 „Jobcenter Berlin Steglitz-Zehlendorf“ für den Bezirk Steglitz-Zehlendorf von Berlin
 „Jobcenter Berlin Tempelhof-Schöneberg“ für den Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin
 „Jobcenter Berlin Treptow-Köpenick“ für den Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin

- (3) Die Standorte der Jobcenter zum Zeitpunkt der Bildung der gE am 01.01.2011 sind der Anlage 2 zu entnehmen.

§ 6 Verwaltungsaufbau in den gE und deren Ablauforganisation

- (1) Verbindliche und einheitliche aufbau- sowie ablauforganisatorische Regelungen für alle gE in Berlin sind in der Anlage 3 aufgeführt.
- (2) Die gemeinsamen Einrichtungen haben mindestens die folgenden, einheitlichen Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag und Freitag	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr (ab 12:30 nur für Berufstätige und Maßnahmeteilnehmer/innen)

Eine Ausweitung der Öffnungszeiten in einzelnen Jobcentern ist möglich und wird vor Ort von der jeweiligen Trägerversammlung entschieden.

- (3) Bei Umzügen von Leistungsbeziehern/innen innerhalb Berlins wird künftig die Weiterzahlung der Leistungen im zuständigen Jobcenter dadurch gewährleistet, dass die Leistungsbezieher/innen dem neu zuständigen JobCenter die relevanten „Änderungen in den Verhältnissen“ (also mindestens neue Anschrift und neue KdU) bekannt geben.
- (4) Maßnahmen, die zum Ziel haben, erwerbsfähige Hilfebedürftige in den Arbeitsmarkt zu integrieren oder eine spätere Integration zu ermöglichen und den Umfang der Hilfebedürftigkeit in angemessener Zeit zu verringern, werden bei einem Wohnortwechsel des/der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen über den Zuständigkeitsbereich einer gemeinsamen Einrichtung hinaus fortgeführt. Das Nähere zum Verfahren wird in Absprache zwischen den Geschäftsführungen der bisher zuständigen und der neu zuständigen gemeinsamen Einrichtung geregelt.

§ 7 Erledigung von Aufgaben der gemeinsamen Einrichtungen durch die Träger bzw. in Kooperation

Die gemeinsamen Einrichtungen lassen einzelne Aufgaben von den Trägern wahrnehmen und kaufen Dienstleistungen bei den Trägern ein. Sie können Dritte gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 16 SGB II i.V.m. § 46 SGB III mit der Wahrnehmung von Arbeitsmarktdienstleistungen beauftragen. Jobcenter und Agenturen für Arbeit kooperieren im Rahmen eines Arbeitgeber-Services. Die gemeinsamen Einrichtungen arbeiten mit den jeweils zuständigen Stellen des kommunalen Trägers, insbesondere mit der öffentlichen Jugendhilfe, zusammen. Einzelheiten enthält die Anlage 4.

Abschnitt C Abwicklung der kommunalen Transferzahlungen

§ 8 Abwicklung der kommunalen Transferzahlungen

Die Bezirksämter haben der Bundesagentur für Arbeit Einzugsermächtigungen für die als kommunaler Träger zu tragenden Transferzahlungen der Leistungen nach dem SGB II erteilt.

Die Agentur für Arbeit stellt alle vorhandenen Unterlagen gemäß der Handreichung zum Abrechnungs- und Erstattungsverfahren für kommunale Leistungen in Form von Einzelnachweisen den Kassen zur Verfügung. Die Listen werden auch in elektronisch weiterverarbeitbarer Form bereitgestellt.

Abschnitt D Weiterentwicklung der Jobcenter

§ 9 Qualitätssicherung und -verbesserung

Nach dem Übergang der bisherigen ARGEn in die neue Organisationsform gE streben die Träger eine stetige Verbesserung der Aufgabenwahrnehmung in den Jobcentern an. Zu diesem Zweck werden bestimmte Regelungsbereiche im Laufe des Jahres 2011 einer Prüfung unterzogen. Einzelheiten enthält Anlage 5.

Die Träger stimmen darin überein, einheitliche Standards anzustreben, soweit Aufgaben beider Träger betroffen sind.

Abschnitt E Personal in den gemeinsamen Einrichtungen

§ 10 Beschäftigungsmöglichkeiten in den gE, Regelungen zur Stellenbewirtschaftung und zum Personal

- (1) Die Bezirksämter von Berlin und die Agenturen für Arbeit Berlins stellen den gemeinsamen Einrichtungen Beschäftigungsmöglichkeiten in Form von Stellenplänen zur Verfügung. Sie übertragen den gE die Bewirtschaftung von Planstellen, Stellen und befristeten Beschäftigungsmöglichkeiten. Über die fachliche Zuordnung der Stellen entscheiden die Geschäftsführungen der gE in eigener Zuständigkeit.
- (2) Personalrechtliche Entscheidungen für kommunale Mitarbeiter/innen mit finanziellen Auswirkungen, wie z.B. Beförderungen und die Übertragung höherwertiger Aufgaben, bedürfen der Zustimmung des kommunalen Trägers (vertreten durch den jeweils zuständigen Bezirk).
- (3) Der/Die Geschäftsführer/in oder eine von ihm/ihr benannte Person kann an den Auswahlgesprächen der Träger für Zuweisungen nach dem 01.01.2011 teilnehmen. Sofern der/die Geschäftsführer/in oder eine von ihm/ihr benannte Person weder im Auswahlgespräch noch innerhalb einer vom jeweiligen Träger gesetzten Frist nach Durchführung des Auswahlgesprächs der Zuweisung widerspricht, gilt die Zustimmung zur Zuweisung nach § 44g Abs. 2 SGB II als erteilt.
- (4) Vor der Bestellung gemäß § 44d Abs. 2 SGB II n.F. greifen bei Auswahl eines/r Geschäftsführers/in nach dem 01.01.2011 die Verfahren eines Trägers in seiner Funktion als Anstellungskörperschaft. Zwischen den Trägern kann im Einzelfall vereinbart werden, dass ein/e Vertreter/in des anderen Trägers ohne Entscheidungskompetenz beim Bewerbungsgespräch anwesend ist oder sich der/die Bewerber/in – im Rahmen eines mehrstufigen Auswahlverfahrens – der Trägerversammlung präsentieren muss.

§ 11 Dienstleistungen für zugewiesenes Personal und Kostenerstattung

- (1) Die Dienstleistungen für das zugewiesene Personal nehmen für den Träger Land Berlin die Bezirksämter von Berlin und für den Träger BA der Interne Service Berlin wahr. Die Entscheidungsbefugnisse des/der Geschäftsführers/in in Angelegenheiten nach § 44d Abs. 4 SGB II bleiben unberührt. Auf Anlage 4 wird verwiesen.
- (2) Die Erbringung der Dienstleistungen erfolgt gegen Kostenerstattung. Die Vereinbarung über die Personalkostenerstattung in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 12 Dienstvereinbarungen

Die Vertreter/innen des Landes Berlin und der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg sind sich einig, dass die Geschäftsführer/innen der gemeinsamen Einrichtungen in Berlin bei der Organisation des Dienstbetriebes solange an die Dienstvereinbarungen, die am 31.12.2010 für die in den Arbeitsgemeinschaften tätigen Mitarbeiter/innen galten, gebunden sind, bis zwischen Geschäftsführer/in und Personalvertretung nach § 44h SGB II entsprechende Dienstvereinbarungen mit Genehmigung der jeweiligen Trägerversammlung neu abgeschlossen sind. Diese Übergangsregelung endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Dienstvereinbarung und gilt längstens bis zum 31.12.2011.

Abschnitt F Trägerbesprechungen

§ 13 Trägerbesprechungen

Vertreterinnen und Vertreter der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit, der zuständigen Berliner Senatsverwaltungen und der Bezirke von Berlin treffen sich regelmäßig zu Trägerbesprechungen, um Fragen der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Berlin zu erörtern.

Abschnitt G Schlussbestimmungen

§ 14 Gültigkeit der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung oder einzelne Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von jedem Vereinbarungspartner gekündigt werden, soweit nicht abweichende Regelungen in einzelnen Anlagen getroffen sind. Die Kündigung einzelner Bestandteile berührt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform ebenso wie die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.
- (4) Änderungen und Ergänzungen einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung betreffen die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht.
- (5) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, werden Verhandlungen über eine ggf. notwendige Anpassung der Vereinbarung aufgenommen.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile davon unwirksam sein oder werden, gilt die Vereinbarung im Übrigen weiter. Anstelle der unwirksamen Bestimmung verpflichten sich die Träger, eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die der ursprünglichen Absicht möglichst nahe kommt.

Berlin, den 17.12.2010



Carola Bluhm

Senatorin für Integration,
Arbeit und Soziales, Berlin



Margit Haupt-Koopmann

Vorsitzende der Geschäftsführung der
Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der
Bundesagentur für Arbeit

Muster-Geschäftsordnung für die Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung _____

§ 1 - Grundverständnis

- (1) Die Kompetenzen und Aufgaben der Trägerversammlung ergeben sich aus § 44c SGB II n.F.
- (2) Die Arbeit der Trägerversammlung folgt dem Leitgedanken, Hilfebedürftigkeit der Menschen im Zuständigkeitsbereich der gemeinsamen Einrichtung zu beenden bzw. zu verringern.
- (3) Bei notwendigen Abstimmungen zwischen den Trägern steht das Ziel, zu konstruktiven Lösungen zu gelangen, im Vordergrund.
- (4) Die Zusammenarbeit in der Trägerversammlung wird von den folgenden Grundpositionen bestimmt:
 - Die Dienstleistungen der gemeinsamen Einrichtungen werden effizient, bürgernah und serviceorientiert erbracht.
 - Zur Bekämpfung der Hilfebedürftigkeit werden die Kompetenzen und Ressourcen beider Träger eingebracht, zur bestmöglichen Lösung im Einzelfall abgestimmt und wirkungsorientiert genutzt.
 - Eine hohe Qualität der Aufgabenerledigung entspricht den berechtigten Erwartungen der Kunden und ist deshalb unabdingbar.

§ 2 - Zusammensetzung der Trägerversammlung

- (1) Die Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung _____ setzt sich aus drei Vertretern/innen der Agentur für Arbeit _____ und aus drei durch die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin bestellten Vertretern/innen zusammen.
- (2) Jede/r Vertreter/in hat eine Stimme.

§ 3 - Vorsitz der Trägerversammlung

- (1) Die Vertreter/innen wählen den Vorsitz.
- (2) Den Vorsitz der Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung _____ stellt (*der kommunale Träger Berlin / die Agentur für Arbeit*) für 5 Jahre.

§ 4 - Sitzungen der Trägerversammlung

- (1) Die Trägerversammlung tagt in der Regel alle 6 Wochen (ordentliche Sitzung) und zusätzlich bei Bedarf (außerordentliche Sitzung).
- (2) Der Vorsitz beruft die Trägerversammlung ein und leitet diese.
- (3) Anlässlich der Einberufung der Trägerversammlung übersendet der Vorsitz eine Tagesordnung. Die Tagesordnung – ggf. mit Informations- und Beschlussvorlagen – ist den Trägervertretern/innen mindestens 10 Arbeitstage vor einer ordentlichen Sitzung oder mindestens 3 Arbeitstage vor einer außerordentlichen Sitzung zuzuleiten.
- (4) Zusätzlich zu den Vertretern/innen der Träger nimmt der/die Geschäftsführer/in der gemeinsamen Einrichtung beratend an den Sitzungen teil. Er/Sie hat kein Stimmrecht.
- (5) Die Vertreter/innen der Träger können durch Sachverständige, die kein Stimmrecht haben, in einzelnen Sitzungen assistiert werden. Über die Teilnahme der Sachverständigen entscheidet der Vorsitz.

- (6) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Sie finden abwechselnd in den Räumlichkeiten eines der Träger oder in der gemeinsamen Einrichtung statt.

§ 5 - Beschlüsse der Trägerversammlung

- (1) Die Trägerversammlung entscheidet durch Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit (Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten).
- (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 44c Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1, 4 und 8 SGB II n.F.

§ 6 - Schriftliche Niederlegung der Beschlüsse und Protokollführung

- (1) Die Beschlüsse der Trägerversammlung sind in der Verantwortung des Vorsitzes schriftlich niederzulegen. Auch die übrigen Ergebnisse der Sitzungen sind zu protokollieren.
- (2) Die dokumentierten Beschlussfassungen und Protokolle sind den Trägervertretern/innen innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Sitzung zuzuleiten.

§ 7 - Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Trägervertreter/innen und ggf. weitere Sitzungsteilnehmer/innen haben über alle als vertraulich eingestuft Beschlüsse, Beschlussvorgänge und Sachverhalte Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für alle Sozialdaten.

§ 8 - Aufwandsentschädigung

Aufwandsentschädigungen werden nicht gewährt.

§ 9 - Zusammenarbeit mit Medien

Anfragen von Medien an Mitglieder der Trägerversammlung, die Aufgaben der Trägerversammlung betreffen, werden ausschließlich von dem Vorsitz beantwortet.

§ 10 - Inkrafttreten und Gültigkeit

- (1) Die Geschäftsordnung tritt durch Beschluss der konstituierenden Sitzung der Trägerversammlung in Kraft.
- (2) Sie behält Gültigkeit, bis sie oder Teile von ihr durch anderslautende Beschlüsse der Trägerversammlung geändert werden.

Anlage 2**Standorte der Jobcenter zum Zeitpunkt der Bildung der gemeinsamen Einrichtungen am 1.1.2011****Jobcenter Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf:**

Bundesallee 204-206, 10719 Berlin; Königin-Elisabeth-Straße 49, 14059 Berlin

Jobcenter Berlin Friedrichshain-Kreuzberg:

Rudi-Dutschke-Straße 3, 10969 Berlin; Charlottenstraße 90, 10969 Berlin

Jobcenter Berlin Lichtenberg:

Gotlindestraße 93 Haus 1 und 2, 10365 Berlin

Jobcenter Berlin Marzahn-Hellersdorf:

Allee der Kosmonauten 29, 12681 Berlin; Rhinstraße 88, 12681 Berlin;
Janusz-Korczak-Straße 32, 12627 Berlin

Jobcenter Berlin Mitte:

Sickingenstraße 70-71, 10553 Berlin; Lehrter Str. 46, 10557 Berlin;
Gotlindestraße 93 Haus 1, 10365 Berlin; Müllerstraße 16, 13353 Berlin

Jobcenter Berlin Neukölln:

Mainzer Straße 27, 12053 Berlin; Sonnenallee 282, 12057 Berlin

Jobcenter Berlin Pankow:

Storkower Straße 133, 10407 Berlin; Storkower Straße 120, 10407 Berlin

Jobcenter Berlin Reinickendorf:

Miraustraße 54, 13509 Berlin; Breitenbachstraße 10, 13509 Berlin

Jobcenter Berlin Spandau:

Altonaer Straße 70/72, 13581 Berlin; Streitstraße 10, 13587 Berlin

Jobcenter Berlin Steglitz-Zehlendorf:

Birkbuschstraße 10, 12167 Berlin; Gottlieb-Dunkel-Straße 43-44, 12099 Berlin;
Händelplatz 1, 12203 Berlin

Jobcenter Berlin Tempelhof-Schöneberg:

Wolframstraße 89-92, 12105 Berlin; Gottlieb-Dunkel-Straße 43-44, 12099 Berlin

Jobcenter Berlin Treptow-Köpenick:

Groß-Berliner-Damm 73a-e, 12487 Berlin; Hans-Schmidt-Straße 16, 12489 Berlin;
Pfarrer-Goosmann-Straße 19, 12489 Berlin

Verbindliche und einheitliche aufbau- sowie ablauforganisatorische Regelungen für alle gE in Berlin

Wesentliche Bestandteile für die Aufbau- und Ablauforganisation der gemeinsamen Einrichtungen sind:

- Integrations- und passive Leistungen werden in getrennten Organisationseinheiten erbracht.
- Zur zielgerichteten Betreuung der Kundinnen und Kunden werden für die Aufgabe „Markt und Integration“ Teams U 25 und Ü 25 eingerichtet.
- Die Kundensteuerung und die Klärung von Kurzanliegen erfolgen in Eingangszonen.
- Die Organisationseinheiten (Teams) haben aus Gründen der Steuerung eine maximale Größe von 20 Mitarbeiterkapazitäten (Orientierungswert).
- Mehrere Teams / Organisationseinheiten bilden einen „Bereich“, der von einem/r Bereichsleiter/in geführt wird.
- Anträge auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und auf Leistungen nach §§ 22 und 23 Abs. 3 SGB II werden in einem integrierten Prozess bearbeitet. Die Bearbeitung erfolgt in gemeinsamen Teams. Diese werden so organisiert, dass dem/r Kunden/in bei persönlichen Vorsprachen im Regelfall derselbe/dieselbe Mitarbeiter/in für Nachfragen zur Verfügung steht.
- Die Bearbeitung von Leistungen an Arbeitgeber und Träger erfolgt in Arbeitgeber-Träger-Teams. Dort wird auch über Anträge auf das Einstiegsgeld zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit entschieden.
- Die Rechtsbehelfsstellen der gemeinsamen Einrichtungen unterstehen unmittelbar dem/der Geschäftsführer/in. Entscheidungen über Widersprüche oder Abhilfen im Rahmen gerichtlicher Verfahren dürfen nicht von der Abstimmung, der Konsultation oder dem Einverständnis mit anderen Stellen innerhalb der gemeinsamen Einrichtung abhängig gemacht werden.
- Die Rechtsbehelfsstellen (Klage- und Widerspruchsbearbeitung) der gemeinsamen Einrichtung sind so zu organisieren und auszustatten, dass sie die Vorgaben des § 104 Satz 5 und 6 Sozialgerichtsgesetz zur Übersendung von Verwaltungsakten an das Gericht erfüllen können. Gericht im Sinne des Gesetzes ist die für das jeweilige Verfahren zuständige Kammer bzw. der zuständige Senat.
- Weitere Organisationseinheiten sind Außendienste, Unterhaltsstellen und Teams zur Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten.
- Die Bearbeitung von Kundenreaktionen übernehmen speziell dafür angesetzte Mitarbeiter/innen, die organisatorisch der Geschäftsführung zugeordnet sind.

- Für den Bereich der Wohnungsnotfallhilfe (Mietschulden, Räumungsklagen, Wohnraumversorgung für Wohnungslose, Prävention) sowie für die Leistungserbringung für Wohnungslose werden organisatorische und personelle Vorkehrungen getroffen, um eine umfassende und effektive Leistungsgewährung in enger Abstimmung mit den Bezirksämtern zu gewährleisten.
- Anträge auf Mietschuldenübernahme dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Bezirksamtes abgelehnt werden.
- Eingereichte Wohnungsangebote sind innerhalb von 5 Tagen zu bescheiden.
- Auf der Grundlage der für das Jahr 2010 zwischen den Bezirksämtern und JobCentern abgeschlossenen „Lokalen Zielvereinbarung über die Einführung eines Controllings auf Grundlage des § 22 Abs. 1 SGB II i.V.m. Ziffer 12 AV-Wohnen“ wird das Controlling der Kosten für Unterkunft und Heizung von den 12 Gemeinsamen Einrichtungen im Jahr 2011 fortgeführt.
- Es ist sicherzustellen, dass den besonderen Anliegen folgender Personengruppen durch die Beauftragung von Mitarbeitern/innen oder durch die Benennung von Verantwortlichen Rechnung getragen wird: Migranten/innen, Selbständige, Künstler/innen, Kunden/Kundinnen in der Betreuung der Jugendhilfe, Menschen mit Behinderung und Personen mit rechtllichem/r Betreuer/in.
- Durch das ServiceCenter Berlin nicht abschließend zu beantwortende telefonische Anfragen sind von der gemeinsamen Einrichtung binnen 48 Stunden zu klären.
- Dem berechtigten Anliegen der Kundinnen und Kunden nach Transparenz bei der Bescheidung von Leistungsanträgen wird dadurch entsprochen, dass ein zusätzliches Beratungsangebot in und aus den Leistungsbereichen bereitgestellt wird.
- Zur Sicherstellung einer an Wirtschaftlichkeit orientierten Ausschöpfung von Maßnahmekapazitäten werden im Bereich Markt und Integration Maßnahmeverantwortlichkeiten festgelegt.
- Über zusätzlich notwendige Organisationseinheiten beschließen die Trägerversammlungen.

4b	II. 4	Ärztlicher Dienst	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
5	III. 5	Psychologischer Dienst	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
6	III. 6	Technischer Beratungsdienst	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
7a	II. 7	Inventarmanagement	X		X	X	X			X	X		X	X
7b	II. 8	Gebäudemanagement	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
8	II. 6 a	Poststelle												
	II. 6 b	Poststelle und Botendienst	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
10	I. 3 *)	RITS	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
11	II. 11	Barzahlungsverkehr	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
12	II. 12	Forderungseinzug	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
13	III. 1	Ausbildungsvermittlung	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
14	III. 2	Rehabilitation	X				X	X	X	X	X	X	X	X
15	II. 15	Internetpräsenz												
16	II. 14	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	X				X				X		X	X
17	II. 9	Dezentrale BfdH-Aufgaben												
18	II. 13	Durchsetzung von Schadenersatzanspr.	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X
20a	I. 4 a *)	Zentrale Verwaltungs-DL (KFA-pfl.)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
20b	I. 4 b *)	Zentrale Verwaltungs-DL (nicht KFA-pfl.)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
22	II. 17	Interne Beratung	X	X	X		X		X	X	X	X		
23	III. 3	Service Center / Telefonie SGB II	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
GBI 1	II. 8	Mietvertragsmanagement	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
GBI 2	II. 8	Flächen-/Bewirtschaftungsmanagement	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
	II. 16	Digitale Dienstkarte												

Hinweise zu einzelnen Dienstleistungen, die farblich unterlegt sind:

1. In der DL II.4 (Fürsorgeleistungen Personal) sind die DL 1b und 4b enthalten. Da die Leistungen der DL 1b (Weitere Fürsorgeleistungen im Rahmen der Personaldienstleistung) im Jahr 2010 obligatorisch von allen ARGEn eingekauft wurden, wird die neue DL II.4 im Jahr 2011 auch von allen gemeinsamen Einrichtungen genutzt.
2. Bei der DL II.5 (Interner Dienstbetrieb) kann der Umfang der eingekauften DL individuell festgelegt werden.
3. Die DL II.6b (Poststelle und Botendienst) beinhaltet alle Leistungen der DL II.6a (Poststelle). Bei der DL II.6 besteht wie bisher die Möglichkeit, diese Dienstleistung liegenschaftsbezogen einzukaufen.
4. In der DL II.8 (Gebäudemanagement) sind die DL GBI 1 und GBI 2 aus dem Jahr 2010 enthalten. Da diese im Jahr 2010 obligatorisch von allen ARGEn eingekauft wurden, wird die neue DL II.8 im Jahr 2011 auch von allen gemeinsamen Einrichtungen (auch Friedrichshain-Kreuzberg und Lichtenberg) genutzt.
5. Die DL III.3 (Service Center) wurde bisher aufgrund eines individuellen Vertrages in Anspruch genommen. Ab dem Jahr 2011 wird der Einkauf dieser DL auf Grundlage des Service Portfolios erfolgen.

2) **Wahrnehmung von Aufgaben der gemeinsamen Einrichtungen durch den kommunalen Träger Berlin und Dienstleistungseinkauf beim kommunalen Träger Berlin**

Die Bezirksämter von Berlin erbringen für das den gE zugewiesene bezirkliche Personal folgende Dienstleistungen:

- Bearbeitung von individuellen Angelegenheiten der Beschäftigten, nach den sich aus dem Tarif-/Dienstrecht ergebenden Aufgaben
- Dezentrale Personalangelegenheiten/Büroleitung
- Personalentwicklung/Fortbildung
- Aufgaben des betriebsärztlichen - und arbeitssicherheitstechnischen Dienstes
- Aufstellen und Bewirtschaften des Personalhaushalts
- Stellenbewertung
- Kindergeld

Solange die zwischen der Senatsverwaltung für Finanzen und der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg abgeschlossene Vereinbarung zur Personalkostenerstattung Anwendung findet, sind die oben angeführten Dienstleistungen, die von den Bezirksämtern für das den gE zugewiesene Personal erbracht werden, finanziell vollständig abgegolten.

Bezüglich der Erbringung anderer/weiterer Dienstleistungen werden auf Antrag des kommunalen Trägers unverzüglich Verhandlungen aufgenommen.

Sozialintegrative Leistungen

Die sozialintegrativen Leistungen nach § 16a SGB II werden auch in Zukunft vom kommunalen Träger in den bisherigen Strukturen erbracht.

3) **Erbringung von Dienstleistungen in Kooperation**

Arbeitgeber-Service

Die im Rechtskreis des SGB II tätigen gE und die im Rechtskreis SGB III tätigen Agenturen für Arbeit betreiben einen Arbeitgeber-Service (AG-S) mit gemeinsamem Marktauftritt.

Zusammenarbeit mit der öffentlichen Jugendhilfe

Die Zusammenarbeit zwischen den gemeinsamen Einrichtungen und der öffentlichen Jugendhilfe, vertreten durch das jeweils zuständige Bezirksamt, wird durch Kooperationsvereinbarungen – ggf. unter Einbeziehung weiterer Leistungsträger – geregelt.

Anlage 5**Sachverhalte, die 2011 einer Prüfung unterzogen werden**

Für die Bereiche, die Aufgaben beider Träger betreffen, wird geprüft, wo und in welchem Umfang einheitliche Standards definiert werden können. Darüber hinaus erstreckt sich die Prüfung auf die folgenden Sachverhalte:

Internes Kontrollsystem (IKS)

Das IKS in seiner Ausgestaltung mit den in den bisherigen Arbeitsgemeinschaften dazu getroffenen Regelungen gilt weiterhin und wird fortentwickelt.

Dienstleistungseinkauf

Der Dienstleistungseinkauf der Berliner Jobcenter sowie die einzelnen eingekauften Dienstleistungen werden einer kritischen Prüfung unterzogen. Gegebenenfalls sind vereinbarte Servicelevels und Konditionen anzupassen.

Ausbildungsvermittlung

Erfahrungen und Ergebnisse der vergangenen Jahre sollen ausgewertet und künftige Konditionen der Übertragung der Ausbildungsvermittlung auf die Agenturen für Arbeit geprüft werden.

Reha-Sachbearbeitung

In Abhängigkeit von gesetzlichen Veränderungen in diesem Aufgabenbereich wird geprüft, ob berlinweit einheitliche Regelungen erforderlich sind und wie diese ausgestaltet sein sollten.

Die Fähigkeit zum Erkennen von Reha-Bedarfen durch die Mitarbeiter/innen in den gemeinsamen Einrichtungen ist weiter zu verbessern.

SGB II – Telefonie

Die Leistungsfähigkeit des Service Centers Berlin, das die SGB II – Telefonie abwickelt, wird ebenso überprüft wie die Möglichkeit, für bestimmte Fallkonstellationen die Erreichbarkeit und die Art des Kundenkontaktes zu verbessern.

Sozialintegrative Leistungen

Für die Erbringung der Leistungen nach § 16a SGB II und das Verfahren an der Schnittstelle gemeinsame Einrichtung / kommunaler Träger wird geprüft, Qualitätsstandards und Verfahrensstandards zu schaffen.

Arbeitgeber-Service

Die Erschließung von Verbesserungspotenzialen für die Integration erwerbsfähiger Hilfebedürftiger in den ersten Arbeitsmarkt ist Gegenstand der Überprüfung.

Erstellung der Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramme

Für die Erstellung der jährlichen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramme vereinbaren die Träger eine berlinweit einheitliche Grundstruktur.

Betreuung von Menschen mit Behinderungen

Bezüglich der Betreuung von Menschen mit Behinderung, insbesondere im Bereich der Arbeitsvermittlung wird geprüft, ob organisatorische und personelle Vorkehrungen zu treffen sind, die den besonderen Bedarfen und Beratungserfordernissen Rechnung tragen. Die Prüfung soll mit Blick auf eine umfassende und effiziente Leistungserbringung im Zusammenwirken mit den Bezirksamtern erfolgen.

Verfahren der Antragstellung und Leistungsbewilligung bei Umzügen innerhalb Berlins

Das Verfahren der Antragstellung und Leistungsbewilligung bei Umzügen innerhalb Berlins ist zu verbessern. Hierzu sind u. a. mögliche Vereinfachungen durch die Einführung des neuen IT-Verfahrens „Allegro“ und eventuelle Zwischenlösungen (z.B. Wechsel des schreibenden Zugriffs im IT-Verfahren „A2LL“) zu prüfen.

Abwicklung der kommunalen Transferzahlungen

Die Möglichkeit einer elektronischen Schnittstelle vom Haushaltsverfahren der Bundesagentur für Arbeit nach Profiskal (AHW) und die Notwendigkeit der Bereitstellung von ggf. weiteren Daten zur Umsetzung des Bruttoprinzips sind im Jahr 2011 zu prüfen. Falls möglich sind die elektronische Schnittstelle und die Umsetzung des Bruttoprinzips zu realisieren.

Muster

**Verwaltungsvereinbarung
zwischen der Bundesagentur für Arbeit (BA)
vertreten durch
den Vorsitzenden der Geschäftsführung/
die Vorsitzende der Geschäftsführung
der AA Musterstadt
und dem
Jobcenter (gemeinsame Einrichtung – gE) Musterland
vertreten durch die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer**

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Übernahme von Serviceangeboten nach § 44b Abs. 5 SGB II und operativen Angeboten der BA nach § 44b Abs. 4 SGB II für die gE Musterland im Rahmen der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende und deren Abnahme durch die gE Musterland im vereinbarten Umfang.

Das Angebot der BA für die gE ist in einem Service-Portfolio für die gemeinsamen Einrichtungen zusammengefasst. Die gemäß § 2 und § 3 ausgewählten Angebote sind als Anlage Serviceleistungswahl Vereinbarung Bestandteil. Die im Serviceportfolio beschriebenen Service-Level-Agreements der einzelnen Fachbereiche sind Bestandteil dieser Vereinbarung und der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

- (2) Die regional vereinbarten Laufzeiten für die nach Absatz 1 gewählten Angebote sind der Anlage „Serviceleistungswahl“ zu entnehmen.
- (3) Die Verwaltungsvereinbarung gilt nur solange eine gemeinsame Einrichtung im Sinne des § 44b SGB II besteht und erlischt insbesondere im Fall des Trägerwechsels zu einem zugelassenen kommunalen Träger.
- (4) Wird das Service-Level-Agreement nicht eingehalten, besteht ein Sonderkündigungsrecht für die betroffenen Serviceleistungen zum Jahresende. Die Nichteinhaltung ist rechtzeitig schriftlich beim Vertragspartner anzuzeigen und eine ausreichende Frist zur Nachbesserung zu setzen. Die Kündigung muss spätestens bis 30. September d.J. beim Vertragspartner eingegangen sein.

§ 2 Serviceangebote der BA auf der Grundlage des § 44b Abs. 5 SGB II

Serviceangebote sind im Service-Portfolio mit einem „A“ vor der laufenden Nummer gekennzeichnet. Die Wahl der Angebote ist für die Dauer der Vereinbarung verbindlich. Eine Zuwahl ist im Rahmen vorhandener Kapazitäten möglich. Eine Abwahl ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die Begründung ist aktenkundig zu machen.

§ 3 Operative Angebote der BA auf der Grundlage des § 44b Abs. 4 SGB II („Arbeit am Kunden“)

Operative Angebote sind im Service-Portfolio mit einem „O“ vor der laufenden Nummer gekennzeichnet. Die Wahl der Angebote ist für die Dauer der Vereinbarung verbindlich. Eine Zuwahl ist im Rahmen vorhandener Kapazitäten möglich. Eine Abwahl ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die Begründung ist aktenkundig zu machen.

§ 4 Umfang der Aufgabenübernahme

Die BA verpflichtet sich, ihre Aufgabenübernahme entsprechend der Beschreibung vollständig für den Zeitraum der Vereinbarung zu erbringen. Ein Herauslösen einzelner Aktivitäten aus den jeweiligen Serviceaufgaben bzw. dem jeweiligen Angebot ist nicht möglich. Dies gilt ebenso für die Aufnahme zusätzlicher Aktivitäten.

§ 5 Erstattung der Aufwendungen und Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen

Die Kostensätze sind für die Abrechnung der im Haushaltsjahr 2013 erbrachten Leistungen im Service-Portfolio 2013 festgelegt. Diese sind bei den einzelnen Beschreibungen ausgewiesen.

Während der Laufzeiten nach § 1 Absatz 2 passen sich die Kosten in der Regel der jährlichen Lohn-, Gehalts- und Besoldungsentwicklung an (Kostenanpassungsklausel). Dies gilt auch für übliche Anpassungen bei den Sachkostensätzen. Die Anpassung erfolgt auf der Grundlage der Personal- und Sachkostenpauschalen der BA.

Bei darüber hinaus gehenden Veränderungen in den Kostenstrukturen besteht ein Sonderkündigungsrecht zum Datum des Wirksamwerdens der Kostenänderung, frühestens jedoch nach Ablauf von drei Monaten.

Die Abrechnung erfolgt auf der Basis des Ist-Nachweises der in der Beschreibung aufgeführten Zählereinheit für die jeweilige Aufgabe bzw. das jeweilige Angebot.

§ 6 Buchungen im Kapitel 7 TGr. 02 durch BA

Die zusätzlich zu den vereinbarten Leistungen aus dem Service-Portfolio anfallenden und von der gE zu tragenden Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen werden mit Bezug auf die Mittelbindung der gE im Kapitel 7 TGr. 02 durch die BA auf der Finanzstelle der jeweiligen gE gebucht.

§ 7 Geplantes Haushaltsmittelvolumen bei Inanspruchnahme von Serviceangeboten aus dem BA-Service-Portfolio

Die voraussichtliche Inanspruchnahme von Serviceangeboten aus dem BA-Service-Portfolio durch die gE Musterland für das Jahr 2013 umfasst ein Volumen von €.

Für die folgenden Haushaltsjahre wird im Rahmen der Haushaltsplanung das für das entsprechende Jahr erforderliche Haushaltsvolumen festgestellt.

§ 8 Salvatorische Klausel/Schriftformklausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Änderungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 9 Gültigkeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2013 in Kraft und endet am

Musterstadt, den.....

Musterland, den.....